

Sitzungsvorlage Nr. IX/3012

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

14.03.2019

Vorberatung

Stadtrat

21.03.2019

abschließende
Beschlussfassung

Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen gemäß Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/ Die Grünen, UWG und Die Linke vom 18.02.2019 sowie dem Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2019

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Hubertusstr. 22-24, 41564 Kaarst (Schulnummer 198 160) wird ab dem Schuljahr 2020/2021 fünfzünftig geführt.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 unter SV IX/2176 (**Anlage1**) den Schulentwicklungsplan 2017 bis 2022 beschlossen und u.a. die Zügigkeit der Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen auf eine vierzügige Schule, mit der Möglichkeit, die Schülerzahlen der Eingangsklasse im Rahmen der Inklusion zu beschränken, festgeschrieben.

Grundlage der festgelegten Zügigkeit war die im Schulentwicklungsplan festgestellte und auch weitestgehend eingetretene Entwicklung der Schülerzahlen an der Städt. Realschule Kaarst und der damit verbundenen Gefährdung des Erhalts der Schule.

Mit Schreiben vom 18.02.2019 (**Anlage 2**) beantragen die Fraktionen von SPD, Bündnis90/ DieGrünen, UWG und Die Linke die mindestens Fünfzügigkeit der Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen zum Schuljahr 2019/2020 zu beschließen.

Gemäß dem Leitfaden zur Schulorganisation der Bezirksregierung Düsseldorf (**Anlage 3 – Auszug Leitfaden**) kann allerdings eine einmal festgelegte Zügigkeit nicht während des laufenden Anmeldeverfahrens geändert werden. Damit soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet und die von der Änderung der Zügigkeit betroffenen Schulen in ihrer Planungssicherheit gestört werden. Eine Änderung der Zügigkeit bereits zum Schuljahr 2019/2020 ist daher rechtlich ausgeschlossen. Gänzlich anders ist die Einrichtung einer fünften Eingangsklasse zu bewerten. Eine solche setzt allerdings die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf voraus.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in den folgenden Schuljahren wieder mit einer Zunahme der Anmeldungen zu rechnen ist. Insofern würden – rein rechnerisch – auch wieder ausreichend Schülerinnen und Schüler (SuS) vorhanden sein, um die jeweilige Vierzügigkeit der beiden Gymnasien, eine Fünfzügigkeit der Gesamtschule sowie eine zweizügige Realschule zu tragen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Zügigkeit der Gesamtschule Kaarst-Büttgen, hin zu einer Fünfzügigkeit, zum Schuljahr 2020/2021.

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (**Anlage 4**) entspricht dieser Empfehlung. Aus redaktionellen Gründen weicht aber der Beschlussvorschlag der Verwaltung von Antragstext ab.

Die Schulverwaltung wird nach (vorausgesetzt positiver) förmlicher Beschlussfassung im Sinne des § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW einen Antrag auf Zügigkeitsänderung an die Bezirksregierung Düsseldorf stellen und die erforderlichen Unterlagen (u.a. Auszug aus der Niederschrift des Stadtrates, Beteiligung des Schulausschusses, regionaler Konsens) beifügen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2019

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Dr. Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter
Dr. Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter

Anlagen

Gesamtvorlage IX/3012
Anlage 1 - SV IX2176
Anlage 2 - Antrag zur Fünfügigkeit Gesamtschule
Anlage 3 - Auszug Leitfaden Schulorganisation
Anlage 4 - Antrag CDU zur Fünfügigkeit Gesamtschule